

# Zelle mit Aussicht

## Der Bonner Karzer 1818-1899

RA Dr. Carsten Bernoth, Maître en droit\*

Der Karzer war lange Zeit ein fester Bestandteil des deutschen Bildungswesens, dem in Liedern und Erzählungen ein bleibendes Denkmal gesetzt wurde. Im Brockhaus von 1908 heißt es unter dem Stichwort *Carcer* „(lat., Karzer), Gefängnis, Kerker; jetzt besonders das Schul- und Universitätsgefängnis zur Verbüßung größerer Disziplinarvergehen.“<sup>1</sup> Der Begriff Karzer als Universitätsgefängnis (statt des deutschen Lehnwortes Kerker für *carcer*) trat zum ersten Mal 1387 in Heidelberg auf.<sup>2</sup>

Auch die 1818 gegründete Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität besaß einen Karzer, der allerdings heute in Vergessenheit geraten ist, anders als etwa die Karzer von Jena oder Heidelberg. Dabei sollen gerade an der jungen, rheinischen Universität höhere Strafen ausgesprochen worden sein als anderswo, und der Karzer jahrelang unter Überfüllung gelitten haben.<sup>3</sup> Unter den „Besuchern“ des Bonner Karzers befanden sich bedeutende Persönlichkeiten des 19. Jahrhunderts, was ein deutlicher Beleg dafür ist, dass sich akademische Strafen nicht negativ auf die weitere Karriere auswirken mussten. Der heute noch bekannteste Insasse ist sicherlich Karl Marx, der hier die Nacht vom 16. auf den 17. Juni 1836 wegen „nächtlichen Lärmens“ verbrachte.<sup>4</sup>

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Referent beim BDSI.

<sup>1</sup> Brockhaus' Konversations-Lexikon 3, 14. Auflage (Jubiläumsauflage) Leipzig 1908, S.891.

<sup>2</sup> FRIEDHELM GOLÜCKE, Studentenwörterbuch. Das akademische Leben von A-Z, Graz u.a. 1987, S.251.

<sup>3</sup> GERHARD WIRTH, Die preußische Wohltat. Zur Gründung der Bonner Universität im Jahre 1818, in: Bonner Geschichtsblätter 43/44, 1993/94 (1996), S.175. Für die gespannte Atmosphäre in Bonn 1819: NORBERT SCHLOSS-MACHER, Heine-Freund, Lithograph, Mediziner und Revolutionär. Der Arzt Dr. med Peter Joseph Neunzig, in: Düsseldorf Jahrbuch 68, 1997, S.88-139, hier S.97ff.

<sup>4</sup> Exmatrikulationsurkunde von Karl Marx vom August 1836, Universitätsarchiv Bonn. KARL MARX (5.5.1818-

Anfänglich im Hauptgebäude (Teil des heutigen Hörsaals X) untergebracht, fand der Karzer seinen Platz mit fünf Zellen im obersten Stockwerk des Koblenzer Tores mit „herrlichem Siebengebirgsblick“.<sup>5</sup> In den 1840er Jahren belegte der rege genutzte Karzer schon die obersten zwei Stockwerke des Koblenzer Tores. Aufgrund des Wachstums der Universität im Kaiserreich und der daraus resultierenden Raumnot<sup>6</sup> wurde der Karzer schließlich an eine unbekannte Stelle des Hauptgebäudes verlegt, denn schon 1888 belegte die Universitätsbibliothek das gesamte Tor.<sup>7</sup>



Das Koblenzer Tor

### I. Der Karzer als Symbol der akademischen Gerichtsbarkeit

Der Karzer ist ein Symbol der universitären Autonomie. Hierdurch wurde sichtbar, dass neben den Professoren ebenso die Studenten einem privilegierten Stand mit eigener Gerichtsbarkeit angehörten. Neben diesen „Mitgliedern“ der Universität waren auch die Universitäts-

verwandten, d.h. die Angestellten und Zulieferer, das private Dienstpersonal, Frauen, Witwen und Kinder aller Universitätsbeschäftigten und –lehrer von der

14.3.1883), immatrikulierte sich am 17.10.1835 in Bonn.

<sup>5</sup> JOSEF DIETZ, Bonner Bilderbogen, Bonn 1971, S.188.

<sup>6</sup> Vgl. die Berichte in den Universitätschroniken in der Zeit, oder zusammenfassend: DIETRICH HÖROLDT, Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und die Landwirtschaftliche Akademie Poppelsdorf, in: DERS./MANFRED VAN REY (Hgg.), Bonn in der Kaiserzeit 1871-1914, Bonn 1986, S.293f.

<sup>7</sup> ILSE RIEMER, Bildchronik der Bonner Universität, Bonn 1968, S.22. Wo der Karzer anschließend untergebracht war, ist durch die Vernichtung sämtlicher Pläne bei der Bombardierung der Universität 1944 nicht mehr feststellbar. Da der letzte Karzerwärter aber die Anschrift Am Hof 1 hatte, und es keine Einheitsanschrift für die im Universitätsgebäude wohnenden Angestellten gab, liegt es nahe, dass der Karzer sich in dem der Stadt zugewandten Flügel des Hauptgebäudes befand.

akademischen Gerichtsbarkeit erfasst.<sup>8</sup> Diese war im Mittelalter allumfassend und konnte bis zur Todesstrafe führen. Bei der Gründung der Bonner Universität umfasste die akademische Gerichtsbarkeit jedoch „nur noch“ die volle Zivil- und niedere Strafgerichtsbarkeit.

Die Höchstdauer der Karzerstrafe betrug vier Wochen, wie das Reglement für die Universität Bonn in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze vom 1. Februar 1819 festlegte.<sup>9</sup> Die Karzerstrafe sollte sich nicht negativ auf den Fortgang der Studien auswirken, so dass es nach den preußischen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin notwendig war, ein Gutachten des jeweiligen Dekans hinsichtlich der Folgen der Karzerstrafe für den Studienverlauf einzuholen.<sup>10</sup> Die akademische Gerichtsbarkeit wurde somit als eine Art elterliche Aufsicht verstanden. Mit Karzer wurden Beleidigungen von Aufsichtspersonen, übermäßig langer Aufenthalt in Wirtshäusern, und, als häufigste Gründe, die Teilnahme an Duellen und das nächtliche Lärmen auf der Straße bestraft.<sup>11</sup>

Das härteste Strafmaß der akademischen Gerichtsbarkeit stellte jedoch nicht der Karzer sondern die Relegation dar, mit der ein Student der Universität verwiesen wurde. Die Relegation wurde dem Ministerium mitgeteilt, so dass sich Probleme bei einer neuerlichen Einschreibung ergeben konnten, war doch in Preußen eine ministerielle Genehmigung Voraussetzung für die Immatrikulation.<sup>12</sup>

Die Disziplinalgewalt übte an den preußischen Universitäten der vom Minister ernannte Universitätsrichter aus. Dieser musste die Befähigung zum Richteramt haben. Der Universitätsrichter erhielt den Rang eines ordentlichen Professors mit Sitz im Senat, obwohl er weder akademischer Lehrer noch Privatdozent sein durfte. Zudem hatte er eine höhere Kompetenz in Disziplinarsachen als der Rektor, welcher lediglich Verweise aussprechen durfte und erst wieder hinzugezogen werden musste, wenn die Kar-

zerstrafe mehr als vier Tage betrug.<sup>13</sup>

Während der Demagogenverfolgung und der Bekämpfung der national-liberalen Ideen seit den Karlsbader Beschlüssen vom August 1819 standen auch die Professoren unter Aufsicht des Staates. Diese übte in Bonn ein außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter aus, der zunächst ein weitgehendes Weisungsrecht innerhalb der akademischen Gerichtsbarkeit und ein Anordnungsrecht gegenüber der örtlichen Polizei in Universitätsangelegenheiten hatte und im Streitfall gegen den Senat entscheiden konnte.<sup>14</sup> Weiterhin musste er Berichte über politische Betätigungen an der Universität an das Berliner Ministerium verfassen.<sup>15</sup> Der Regierungsbevollmächtigte geriet mit seiner Tätigkeit häufiger in einen Gegensatz zu den Universitätsrichtern, die je nach Besetzung milder und studentenfreundlicher eingestellt waren, vor allem um die Anziehungskraft der gerade gegründeten Universität nicht zu gefährden.<sup>16</sup>

## II. Der Bonner Karzer und seine Entwicklung zum „fidelen Gefängnis“

Für die ersten Semester der mit 219 Zuhörern eröffneten Bonner Universität sind keine schwerwiegenden Probleme hinsichtlich der studentischen Disziplin belegt.<sup>17</sup> Die in Bonn begründete und von einer Reihe von Professoren unterstützte burschenschaftlich geprägte „Allgemeinheit“, der beispielsweise Heinrich Heine, Justus von Liebig oder Heinrich Hoffmann von Fallersleben angehörten, scheint sich von politischen Exzessen, wie sie an anderen Universitäten vorkamen, ferngehalten zu haben.<sup>18</sup>

Mit den Karlsbader Beschlüssen, der Demagogenverfolgung und der daraus resultierenden Einschränkung der akademischen Freiheit in der Restaurationszeit sollte sich diese idyllische Situation aber ändern. So führte die Auflösung der „Allgemeinheit“, die beinahe alle Studenten umschloss und durch ihr Schiedsgericht den überwiegenden Teil der Reibereien innerhalb der Studentenschaft gelöst hatte, zu einer Zersplitterung

<sup>8</sup> ECKHARD OBERDÖRFER, *Der Heidelberger Karzer*, Köln 2005, S.13; PETER WOESTE, *Akademische Väter als Richter*, Marburg 1987, S.1.

<sup>9</sup> Vgl. § 4 des Reglement, entnommen aus: *Auszüge aus den Verordnungen für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zum Gebrauche der Studierenden*, Bonn 1854.

<sup>10</sup> So § 18 des Reglements für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten vom 18. November 1819, in: KARL TH. SCHÄFER, *Verfassungsgeschichte der Universität Bonn 1818 bis 1960*, Bonn 1968, S.414ff., 417.

<sup>11</sup> KARIN EVERTZ, *Studenten*, in: *Das gelehrte Bonn im 19. Jahrhundert (Historische Meile)*, Köln 1989, S.10-13, hier S.10.

<sup>12</sup> DIETRICH HÖROLDT, *Stadtverwaltung und Universität*, in: *DERS. (Hg.), Stadt und Universität*, Bonn 1969, S.106f.

<sup>13</sup> Vgl. § 4, § 8 und § 10 des Reglements für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten von 1819, in: SCHÄFER, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm.10).

<sup>14</sup> HÖROLDT, *Stadtverwaltung* (wie Anm.12), S.76.

<sup>15</sup> WOLFGANG STEIN, *Uni Bonn im Vormärz*, in: FRANZ-JOSEF HEYEN u. WILHELM JANSSEN (Hgg.), *Zeugnisse Rheinischer Geschichte*, Neuss 1982, S.384-387, hier S.384.

<sup>16</sup> Vgl. nur: W. STEIN, *ebd.*, S.387.

<sup>17</sup> HEINRICH HOFFMANN VON FALLERSLEBEN, *Mein Leben. Aufzeichnungen und Erinnerungen 1*, Hannover 1868, S.163, für die Selbstauflösung S.237.

<sup>18</sup> FRIEDRICH VON BEZOLD, *Geschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität von der Gründung bis zum Jahr 1870*, Bonn 1920, S.113, 116ff. Auf das Wohlwollen seitens des Senats und der Professoren weist auch OTTO OPPERMAN, *Geschichte der Bonner Burschenschaft (1819-1835)*, 2. Auflage, Leipzig 1896, S.17.

in der Studentenschaft und zu einer Häufung von Duellen. Daraus resultierte ein verschärftes Eingreifen der akademischen Behörden und so heißt es für das Jahr 1821, dass der Karzer schon auf fünf Monate besetzt sei.<sup>19</sup> Aufgrund des erhöhten Platzbedarfes zog der Karzer in den 1820er Jahren vom Hauptgebäude zunächst in die oberste Etage und anschließend in mehrere Etagen des Koblenzer Tores.

Mit der Ausweitung der Karzerstrafe sank natürlich in der Folgezeit ihre Makelfunktion, und so kam es, dass der Karzerbesuch ab den 1830er Jahren zum „Pflichtprogramm“ eines jeden Studenten gehörte, lediglich die Relegation blieb gefürchtet.<sup>20</sup> Zudem verzichtete die Universität anscheinend häufig wohlwollend auf die Einhaltung der strengen Karzerordnung. Hierdurch entstand ein fröhliches Leben im Karzer, welches für den studentischen Delinquenten sogar mit enormen finanziellen Belastungen verbunden sein konnte, wie sich anhand der folgenden Lebenserinnerung gut ablesen lässt: *„Ich sage: fideles Gefängnis, denn den Inhaftirten war der Empfang des fast nie fehlenden Besuches bei Wein und Bier und Kartenspiel gestattet, und zuweilen ging es dabei hoch her, so daß die beträchtlichen Bewirthungskosten, verbunden mit den Verpflegungs- und Bedienungskosten seitens der Ehefrau Baude<sup>21</sup>, eine bedeutende Auszehrung des mit inhaftirten Monatswechsels im Gefolge hatten; dazu kamen noch beträchtliche Nebenausgaben für das aus einem nahen Gasthof geholte Mittagessen und für Herbeischaffung des einem anständigen Menschen notwendigen Bettwerks auf der harten und wenig einladenden Matratze. Wenn man sich gut mit seinen Hausleuten stand und diese besonders honorierte, konnte man auch das eigene Bettzeug mit Decken und Kissen herbeischaffen lassen.“*<sup>22</sup>

Mit der 1848er Revolution verschärften sich jedoch die Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der akademischen Gerichtsbarkeit und den Studenten, die eine Aufhebung der Sondergerichtsbarkeit forderten, sowie für die Abschaffung des Amtes des Regierungsbevollmächtigten eintraten. Die Kritik an der akademischen Gerichtsbarkeit wurde auch von einer großen Anzahl an Professoren geteilt, die gemeinsam mit den Studenten eine bloße Disziplinargerichtsbarkeit der Universitäten forderten. Aus Sicht der Studenten wurde durch den Regierungsbevollmächtigten unzulässig die akademische Freiheit ein-

geschränkt. Hierzu überreichten Sie unter Führung von Carl Schurz<sup>23</sup> im Juni 1848 anlässlich der ersten studentischen Demonstration dem Rektor Friedrich van Calker<sup>24</sup> eine entsprechende Adresse.<sup>25</sup> Der Senat bat daraufhin in der Sitzung vom 6. Juni 1848 den Minister um Aufhebung dieses Amtes und die Übertragung der Aufgaben auf den Kurator.<sup>26</sup> Diesem Gesuch wurde in der Folgezeit entsprochen.

Im Dezember 1848 forderten die Studenten weiterhin die Suspension des damaligen Universitätsrichters und die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Universitätsgerichts, weil sie die scheinbare Willkürlichkeit der Strafen kritisierten. Mit einem Anschlag am Schwarzen Brett am 14. Februar 1849 verlangte schließlich ein Teil der Studenten die Einberufung einer allgemeinen Studentenversammlung, durch die beim Ministerium die Abdankung des Universitätsrichters und die Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit gefordert werden sollte.<sup>27</sup> Diese Bemühungen der Studentenschaft blieben aber zunächst ohne Erfolg.

Nach den Wirren der 1848er Revolution entspannte sich das Verhältnis zwischen den akademischen Disziplinargremien und den Studenten. Der Karzer konnte wieder seine Rolle als „fideles Gefängnis“ einnehmen.

### III. Das Verschwinden des Karzers

Mit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahr 1879 beschränkte sich die akademische Gerichtsbarkeit, wie 1848 gefordert, nur noch auf Disziplinarfälle. Die Karzerstrafe wurde allerdings nicht

<sup>23</sup> CARL SCHURZ (2.3.1829-14.5.1906), Revolutionär, emigrierte in die Vereinigten Staaten, wo er 1877-1881 Innenminister war. Während seiner Studienzeit in Bonn von 1847 bis 1849 war er Mitglied der Burschenschaft „Frankonia“.

<sup>24</sup> FRIEDRICH AUGUST VAN CALKER (4.7.1790-5.1.1870), Professor an der Philosophischen Fakultät, Rektor 1847/48; vgl. OTTO WENIG (Hg.), Verzeichnis der Professoren und Dozenten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1818-1968, Bonn 1968, S.43.

<sup>25</sup> KLAUS MICHAEL ALENFELDER, Akademische Gerichtsbarkeit, Baden-Baden 2002, S.276f.; OTTO DANNEHL, Carl Schurz. Ein deutscher Kämpfer, Berlin u. Leipzig 1929, S.145, 147; SCHÄFER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 10), S.140f.

<sup>26</sup> MAX BRAUBACH, Bonner Professoren und Studenten in den Revolutionsjahren 1848/49, Köln und Opladen 1967, S.41.

<sup>27</sup> BRAUBACH, ebd., S.83f. Bis zur Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 gab es auch weiterhin eine große Zahl von Studenten, welche dieses ständische Sonderrecht ablehnten; für die 1860er Jahre vgl. HERMANN CARDAUNS, Aus dem Leben eines deutschen Redakteurs, Köln 1912, S.37. Der Historiker, Schriftsteller und Chefredakteur der „Kölnischen Volkszeitung“ studierte ab dem Wintersemester 1864 in Bonn, wo er Mitglied des katholischen Studentenvereins „Arminia“ war.

<sup>19</sup> OPPERMAN, ebd., S.14, 18, 24.

<sup>20</sup> HANS GERHARDT, Hundert Jahre Bonner Corps, Frankfurt am Main 1926, S.78.

<sup>21</sup> Dies war die Ehefrau des Pedellen C.G. Baude.

<sup>22</sup> KARL SCHORN, Lebenserinnerungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Rheinlands im neunzehnten Jahrhundert 1, Bonn 1898, S.62. Der spätere Landgerichts-Kammerpräsident in Koblenz studierte von 1836 bis 1839 in Bonn, wo er Mitglied des Corps „Guesthalia“ wurde.

abgeschafft, sondern als ausschließliche Disziplinarstrafe auf 14 Tage beschränkt. Sie sollte als Mittelstrafe zwischen der geringen Geldstrafe und der Androhung der Relegation dienen.<sup>28</sup> Preußen erlaubte zudem das Abbüßen von gegen Studenten verhängten Freiheitsstrafen bis zu 14 Tagen im Karzer.<sup>29</sup> Hierbei gilt es zu bedenken, dass Ende des 19. Jahrhunderts 80% aller Gefängnisstrafen (alle Strafen bis zu 5 Jahren) unter drei Monaten und 20% aller Strafen unter 4 Tage lagen.<sup>30</sup> Durch die Einführung der Bewährungsstrafen 1895 und durch den Umstand, dass die Studenten überwiegend gegen den Unfugsparagraphen verstießen, blieb diese mögliche Wiederbelebung der akademischen Gerichtsbarkeit nur eine theoretische Option. Zudem verlor die Karzerstrafe ihre romantische Prägung, da ihr eine Verurteilung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit vorausgehen konnte, und sie somit mit einem Makel versehen war. Hierdurch konnte sie anders als im 19. Jahrhundert dem beruflichen Fortkommen im Wege stehen.

Insgesamt sind ab dem Sommersemester 1888 bis zum Sommersemester 1893 nur noch elf Karzerstrafen in den Universitätschroniken aufgeführt, von denen vielleicht noch sechs im alten Karzer im Koblenzer Tor verbüßt worden sind.<sup>31</sup> Letzter *Carcerwärter* war der erste Hausdiener Ernst Laux, der ab dem Winterhalbjahr 1899/1900 nicht mehr diese Amtsbezeichnung trug.<sup>32</sup> Er ist zudem für die letzte urkundliche Erwähnung des Karzers verantwortlich. So ging

<sup>28</sup> An einigen preußischen Universitäten war die besondere Gerichtsbarkeit schon vorher aufgehoben worden, z.B. 1867 in Marburg nach der Annexion des Kurfürstentums Hessen-Kassel durch Preußen, vgl. ALENFELDER, Akademische Gerichtsbarkeit (wie Anm. 25), S.277; ALFRED BIENENGRÄBER, Akademische Karzer, in: MICHAEL DOEBERL u.a. (Hgg.), Das akademische Deutschland 2, Berlin 1931, S.168; GOLÜCKE, Studentenwörterbuch (wie Anm. 2), S.251; WOESTE, Akademische Väter (wie Anm. 8), S.154. In Baden dagegen konnten noch bis zu vier Wochen Karzerstrafe verhängt werden, vgl. OBERDÖRFER, Der Heidelberger Karzer (Anm. 8), S.26f. Er verweist zudem darauf, dass der Bonner Rektor und Rechtswissenschaftler ERNST ZITELMANN (7.8.1852-28.11.1923) bereits 1903 auf einem Treffen der Magnifizenzen des Deutschen Reiches die Aufhebung der Karzerstrafe forderte, ebd. S.30.

<sup>29</sup> FRIEDRICH STEIN, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891, S.144. Stein hält diese Regelung mit dem Sinn der Freiheitsstrafe für unvereinbar, wenn es dem Studenten nach den Karzerordnungen gestattet bleibt, den Unterricht zu besuchen.

<sup>30</sup> RICHARD FRIEDRICH WETZEL, Criminal law reform in Imperial Germany, Stanford University 1991, S.170.

<sup>31</sup> SS 1888: 6x 1 Woche Karzer (jedes Mal wegen Tötlichkeiten); WS 1890/91: 2x 2 Wochen Karzer zur Verbüßung gerichtlicher Strafen; WS 1892/93: 1x 2 Tage Karzer wegen Ehrenkränkung von Kommilitonen; SS 1893: 1x 3 Tage wegen Beleidigung und 1x 7 Tage Karzer wegen Tötlichkeiten gegen Kommilitonen.

<sup>32</sup> Vgl. Amtliches Personal-Verzeichnis der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn für das Winterhalbjahr 1899-1900, Bonn, o.J., S.9.

im Juli 1896 beim Kuratorium der Universität eine Beschwerde ein, dass Laux den Raum als Schlafzimmer für seine Töchter benutzt habe, obwohl in seiner Familie die Krätze ausgebrochen sei.<sup>33</sup>

Mit Beginn der Weimarer Republik setzte in Preußen eine Diskussion um die Reform der Universitäten ein. Ging es bei den Reformen vor allem um die Stellung der Ordinarien, stellte das Preußische Staatsministerium in einem Beschluss über „Grundsätze einer Neuordnung der preußischen Universitätsverfassung“ vom 20. März 1923 klar, dass der Universitätsrichter durch einen dem Rektor und Senat untergeordneten Universitätsrat ersetzt werden sollte.<sup>34</sup> So findet sich in der Satzung der Universität Bonn von 1930 weder das Amt des Universitätsrichters noch eine Bestimmung über den Karzer. Die letzten Hinweise auf die akademische Gerichtsbarkeit waren endgültig getilgt. Im Sprachgebrauch hielt sich die Bezeichnung *Universitätsrichter*, wohl durch die Kriegswirren und durch das noch junge Amt des Universitätsrats bedingt, aber länger. So wurde Hellmuth von Weber<sup>35</sup> noch 1946 zum Universitätsrichter in Bonn ernannt, später aber richtigerweise als Universitätsrat bezeichnet.<sup>36</sup> Die ist die letzte Reminiszenz an den Bonner Karzer, der damit endgültig ein Teil der Universitätsgeschichte wurde.

<sup>33</sup> Brief des Kuratoriums vom 22. Juli 1896, in: Personalakte ERNST LAUX, Universitätsarchiv Bonn, Bestand Rektorat, A 12, Band 12.

<sup>34</sup> Der Universitätsrat sollte dem Rektor in der Verwaltung zur Seite stehen und keinen Sitz im Senat haben, so der preußische Minister Boelitz in einem Erlass vom 2.5.1923 in Ergänzung seines auf den Grundsätzen beruhenden Erlasses vom 30.3.1923, in: SCHÄFER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 10), S.176, 180f. Für die Umsetzung in Bonn, vgl. § 80 der Satzung von 1930; § 85 der Verfassung von 1962, in: ebd.

<sup>35</sup> HELLMUTH VON WEBER (4.7.1893-10.5.1970), seit April 1937 Professor für Strafrecht in Bonn.

<sup>36</sup> Ernennung vom 30.1.1946 in: Personalakte HELLMUTH VON WEBER, Archiv der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.